



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Leitfaden zur Geschichte der Gelehrsamkeit**

**Meusel, Johann Georg**

**Leipzig, 1799**

XIV. Zustand der juristischen Wissenschaften.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49937](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49937)

## XIV. Zustand der juristischen Wissenschaften.

## I.

Die Gesetzgebende Gewalt war in den orientalischen Staaten in den Händen der Könige, unter denen sich während dieses Zeitraumes keiner durch vorzügliche Weisheit oder durch nachahmungswürdige Gesetze auszeichnete: wenigstens nennet uns die Geschichte keinen solchen.

## 2.

In Griechenland gab der ätolische und achäische Bund seine Gesetze auf den allgemeinen Versammlungstagen. — Aristoteles verwarf die Meynung derer, daß es überhaupt nur positive Gesetze gebe: vielmehr behauptete er, es gebe auch, aufser ihnen, ein Naturrecht, und die Verschiedenheit des Rechts gelte nicht in Ansehung des letztern, sondern nur jenes. Sie entspringen aus der willkürlichen Uebereinkunft der Menschen, betreffend den Nutzen gewisser Handlungsweisen. Diese Uebereinkunft beruhe auf subjektiver Beurtheilung, deren Resultate sehr verschieden seyn können. Daher gleichen die positiven Rechte den Maafen und Gewichten. Ein Volk hat kleinere, das andere grössere eingeführt, wie es die Meynung von dem individuellen Bedürfnisse mit sich bringt; derselbe Fall sey bey der Verschiedenheit der willkürlichen Rechte bey verschiedenen Völkern. Die Völker haben auch verschiedene Staatsformen: gleichwohl

lasse sich nur Eine beste, d. i. natürliche gerechte, denken u. f. w.

## 3.

In Karthago scheint Anfangs der Senat die Macht, Gesetze zu geben, mit dem Volke gemeinschaftlich gehabt zu haben: hernach aber zog sie das Volk allein an sich.

## 4.

\*) In Rom hatte das Volk vom Anfange her die gesetzgebende Gewalt: jedoch nur zum Schein, indem es der Senat durch die Auguren nach seinem Willen zu stimmen wußte. Romulus, Numa und Servius Tullius waren die ersten römischen Gesetzgeber; in dem Verstande, wie Lykurg und Solon, daß sie nämlich dem Volke Vorschläge thaten, die alsdann durch allgemeine Volkschlüsse entweder genehmigt oder auch verworfen wurden. Die übrigen Staatsgesetze wurden allmählig hinzugehan, besonders bey Vertreibung der Könige und bey den Unruhen zwischen den Patriciern und Plebejern. Jene hatten nicht allein, durch den ausschließlichen Besitz des Konfulats, Anfangs den Richterstuhl in bürgerlichen Sachen allein, sondern sie wußten auch allein die unter den Kö-

---

\*) Was hier vorgetragen wird, gehört zum Theil in den vorigen Zeitraum, man hat es aber um des Zusammenhanges willen hierher gestellt.

nigen über solche Fälle angeordneten Gesetze und, wo diese nicht zureichten, die Vorschriften des Herkommens (*Mos maiorum*). Unter solchen Umständen geschah den Plebejern so oft Unrecht und die Patricier behandelten sie so sehr nach Willkühr, daß sie endlich auf ein geschriebenes Gesetzbuch drangen, wonach im Gericht gesprochen werden sollte. Nach langwierigem Zwiste wurden Gesandte nach Griechenland geschickt, um die Solonischen und andere Gesetze zu sammeln. Hierauf wählte man, mit Aufhebung des Consulats und Tribunats, 10 Männer unter dem Namen *Decemviri legum scribendarum*, die ein dem römischen Staate angemessenes Gesetzbuch entwarfen und zugleich die Staatsgeschäfte verwalteten. Sie lasen 12 Tafeln voll griechischer, vielleicht auch einheimischer, Gesetze aus, und brachten sie in Vorschlag, da sie denn das Volk genehmigte (448 vor Chr.). Diese *Leges duodecim tabularum* sind die Grundlage des peinlichen und bürgerlichen Rechts der Römer. Wir haben sie zwar nicht mehr ganz; es sind aber doch noch ansehnliche Bruchstücke vorhanden, die Jakob Godefroy (in *Quatuor fontibus iuris civilis*. *Genevae* 1653. 4; auch in *Ottonis Thesauri iuris* T. 3.) am besten geordnet und unter einander verbunden hat. Vergl. *Leges XII tabularum, suis quotquot reperiri potuerunt fragmentis restitutae et observationibus critico-antiquariis illustratae* a Joh. Nic. Funcio. Rintel. 1744. 4. *Commentaire sur la Loi de 12 Tables*; par M. Bouchaud. à Paris 1787. gr. 4. Vergl. D. sur l'origine des loix des 12 Tables; par M. Bonamy; in *Mem. de l'Ac. des Inscri.* T. 18. p. 41 — 152.

Da aber diese Gesetze zum Theil gar zu kurz und dunkel abgefaßt waren, auch die veränderten Zeitumstände neue Gesetze erforderten; so erweiterten sie die Praetoren durch ihre Edikte, d. i. Inbegriffe von Rechtsvorschriften, die sie allemahl bey dem Antritte ihres Amtes bekannt machten und nach denen sie während ihrer jährigen Amtsverwaltung Recht sprachen. Weil sie aber nach und nach ihre Edicte, entweder aus Gunst oder aus Haß, im Laufe des Jahres oft veränderten; so wurde dies erst durch ein Dekret vom Senat, hernach durch ein Gesetz verboten, welches C. Cornelius zum großen Verdruss des Adels durchsetzte (686 a. U. C.). Von der Zeit an erhielten die Rechtsvorschriften der Praetoren mehr Beständigkeit, und die Rechtsgelehrten fiengen an, ihre Edicte mit allem Fleisse zu studiren, und einige auch darüber zu commentiren. Endlich hielten sogar einige öffentliche Vorträge. Der erste, der dies that, war Tiberius Coruncanius (um 500 ab U. C.) — Uebrigens publicirten auch andere Magistratspersonen Edicte. Da sie zusammen Honorati genennt wurden; so hieß das aus ihren Edicten abgeleitete Recht *ius honorarium*. Die Edicte der Praetoren waren aber doch unter allen die wichtigsten.

Zu den berühmtesten römischen Rechtsgelehrten dieses Zeitraums gehören: Appius Claudius Caecus, der über den Prozeß und die Usurpationen schrieb;

Cn. Flavius, der die Rechtsformeln, nach denen die Klagen eingerichtet seyn mußten, sammelte und bekannt machte; die Mucii Scaevolae (s. G. Arnoldi vitae Scaevolarum editae ab H. J. Arntzenio. Traj. ad Rh. 1767. 8.) und Cato sammelten die Gutachten und Bedenken berühmter Juristen; P. Cincius Alimentus schrieb über die Pflichten des Juristen; L. Aelius, der Weise, hinterließ einen Commentar über die 12 Tafeln; Quintus schrieb Definitionen, wovon etwas weniges in den Pandekten steht; Servius Sulpicius Rufus (s. Ev. Otto de vita, studiis, scriptis et honoribus S. S. Rufi. Traj. 1737. 8.); G. Trebatius Testa und Alfenus Varus aus Cremona (s. Ottonis Varus, ab iniuriis veterum et recentiorum liberatus. ib. 1736. 8.). — Unbiegsame Strenge und Anhänglichkeit an das stoische System charakterisiren sie im Allgemeinen. (S. J. G. Schaumburg de iurisprudencia veterum iurisconsultorum Stoica etc. Jen. 1745. 8. Ortloff's Abhandl. oben IX. 10. Unter den Sätzen jener Philosophie, die vorzüglich in die röm. Rechtstheorie, und vermittelt derselben in das Naturrecht Einfluß hatten, zeichnet sich besonders der vom Ulpian vorgetragene Grundsatz der Gleichheit aus. Nicht weniger merkwürdig ist der Satz, daß die Heiligkeit des Eides nicht auf der Furcht vor den Göttern, sondern auf der Heiligkeit des Rechts und der Wahrheit beruhe.